

Satzung des Marktes Mittenwald über die Gestaltung von Werbeanlagen

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Mittenwald folgende

S a t z u n g

über die Gestaltung von Werbeanlagen

(Werbeanlagensatzung)

§ 1

Definition der Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Gottesdienstanzeiger.

§ 2

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen in dem in § 3 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Verordnung die folgenden, örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemeindebereich. Für den Ortskern (Obermarkt, Ballenhausgasse, Hochstraße, Untermarkt, Im Gries) gelten gemäß § 4 gesteigerte Anforderungen (Ortskern – siehe anhängenden Lageplan).

Für Werbeanlagen an Baudenkmälern und in deren Nähe sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes einzuholen.

§ 4

Zulässigkeit von Werbeanlagen im Ortskern

Im Ortskern sind folgende Werbeanlagen zugelassen:

- a) auf die Wand gemalte Schriftzüge
- b) auf Schilder gemalte Schriften
- c) auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z. B. Metall, Stuck, Keramik, Holz
- d) kunsthandwerklich gestaltete Ausleger ohne oder mit nur untergeordneter Markenwerbung
- e) Scheiben-Schriften (vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Material, welche hinterlegt werden, bandförmige Werbeanlagen aus Metall mit ausgeschnittenen und mit Glas hinterlegten Einzelbuchstaben).

§ 5

Beschränkungen für Werbeanlagen

Im Gemeindebereich dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden:

1. in Vorgärten und an Einfriedungen
2. auf oder an Dächern, an Türen, Toren, Fensterläden
3. auf oder an Leitungsmasten, an Bänken und Papierkörben
4. an Bäumen, Felsen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen
5. an Brücken, Kaminen, Hausgiebeln, Balkonen und hochragenden Bauteilen, Kandelabern, Erkern, Außentritten und sonstigen die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen
6. oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses; die Werbung hat sich in der Regel auf die Erdgeschoßzone zu beschränken
7. an Gebäudeflächen eine Werbung über eine Größe von 2 qm
8. als Werbegespannbänder über Straßen
9. an Gebäudepfeilern, die für die architektonische Gliederung von Bedeutung sind
10. als Werbeattrappen und bewegliche Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen
11. als großflächige Anschlagtafeln und Säulen, soweit sie nicht auf den im Bereich des Marktes hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt sind
12. in Form von senkrecht und untereinander angeordneten Buchstaben und Kletterschriften
13. die Höhe der Buchstaben bzw. die Höhe der bandförmigen Schriftscheibe darf 30 cm nicht überschreiten
14. wenn Fassadengliederungen überdeckt werden
15. wenn Nasenschilder mehr als 1,30 m aus baulichen Anlagen hervorragen
16. als großflächige Schrift- und Bildwerbung, soweit sie nicht auf besonders hierfür vorgesehenen und genehmigten Flächen angebracht werden
17. als Werbefahnen in der Größe ab 3 qm bei Anbringung von mehr als 2 Fahnen; ausgenommen sind Saison-, Schluß-, Inventar-, Aus- oder Räumungsverkauf oder sonstige besondere Anlässe.

§ 6

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen. Als Nasenschilder und deren Träger sollen keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden.

Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch

- zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung
- regellose Anbringung
- Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster
- Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen
- unansehnliche, entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen oder Verkaufsautomaten müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 7

Gestaltung der Werbeanlagen

Art, Form, Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Werbeanlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur und in das Straßenbild einfügen. Fassadengliederungen dürfen nicht überdeckt werden.

Die Größe der Buchstaben darf 30 cm nicht überschreiten. Bei gleichzeitiger Verbindung von Groß- und Kleinbuchstaben sind Abweichungen möglich, wenn die Kleinbuchstaben deutlich unter der Größe von 30 cm bleiben.

Es dürfen keine kastenförmigen Werbeanlagen, sei es in der Form als Schriftblock, als Kasten mit einem Einzelbuchstaben oder als Nasenschild verwendet werden.

§ 8

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

Über Art. 63 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen (einschließlich Werbefahnen, Spruchbändern und Automaten) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namen- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,15 qm nicht überschreiten.

Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 9

Schaukästen und Warenautomaten

- Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die architektonische und statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind in der Regel so tief in die Fassaden einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Bei einer Gehwegbreite unter 1 m dürfen keine diesbezüglichen Anlagen abgebracht werden.
- Warenautomaten und Schaukästen sind so zu gestalten, daß sie sich der Fassade einwandfrei anpassen
- Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen in der Regel unzulässig.

§ 10

Schaufensterwerbung

An den Fensterflächen der Schaufenster dürfen innen und außen keine Zeichnungen, Beschriftungen, Bemalungen, Plakat- oder Zettelanschlüge (Folien etc.) angeklebt werden, wenn sie mehr als ¼ der jeweiligen Schaufensterfläche einnehmen; es ist dabei die Gesamtfläche der Einzelwerbeflächen zu berücksichtigen.

Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig; Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.

§ 11

Sonstige zusätzliche Erfordernisse an Werbeanlagen

1. Anpreiswaren und Anpreistafeln dürfen außerhalb von Verkaufsstellen nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten aufgehängt, aufgestellt oder angebracht werden, wenn dadurch das Gebäude oder das Straßenbild nicht beeinträchtigt und nicht verunstaltet wird; eine Beeinträchtigung und Verunstaltung liegen vor, wenn die Forderungen nach § 6 dieser Verordnung nicht erfüllt sind.
2. Haus- und Büroschilder und dgl. an Wohn- und Geschäftsstätten sollen nicht größer als 0,25 qm sein. Mehrere derartige Schilder sollen möglichst in einem Rahmen zusammengefaßt werden und in Größe, Form, Farbe und Gestaltung ein einheitliches Bild abgeben.

Schilder dürfen nur flach und nur in Erdgeschoßhöhe von Gebäuden angebracht werden.

§ 12

Lichtwerbung

Lichtreklame ist in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Einwirkungsbereich von denkmalgeschützten Gebäuden befinden, unzulässig.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn lebensnotwendige Funktionen auch nachts angezeigt werden müssen (Apotheke, Gaststätte etc.).

Blinkende oder bewegliche Werbung ist unzulässig.

Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.

Im Bereich von Verkehrssignalanlagen sind Werbeanlagen in den Ampelfarben unzulässig.

Das Anstrahlen von Werbeanlagen sowie von Fassaden zu Werbezwecken, Glühbirnengirlanden und dgl. sind unzulässig (ausgenommen sind Advents- und Weihnachtsbeleuchtung).

§ 13

Werbeanlagen an Tankstellen

Firmenschilder dürfen nicht höher als 2,00 m über Gelände ausgebildet werden.

Für eine Treibstoff - Firma dürfen nur zwei Garagen - Werbeanlagen angebracht oder aufgestellt werden. Kraftstoff - Preisschilder dürfen eine Fläche von insgesamt 3 qm je Tankstelle nicht überschreiten. Das einzelne Preisschild darf dabei nicht mehr als ca. 1 qm betragen.

Auf Sonderleistungen (Wagenwäsche, Abschmierdienst, Sonderzubehör und dgl.) darf insgesamt nur durch zwei Werbeanlagen oder durch einen Sammelhinweis - Rohrrahmen in der Größe von höchstens 1,50 x 1,00 m und einer Höhe von höchstens 1,50 m über Erdboden hingewiesen werden.

Girlanden, Wimpel, Fahnen sind unzulässig.

§ 14

Befreiung

1. Die Werbeanlagensatzung ist nicht anwendbar:
 - a) für Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren oder Volksabstimmungen
 - b) für die vorübergehenden Reklamen für Veranstaltungen, bei Saison-, Schluß-, Aus- oder Räumungsverkauf oder für Bautafeln während der Bauzeit.
2. In besonders gelagerten Fällen können von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung Befreiungen gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Gemeindebereich entgegen § 5 Werbeanlagen anbringt,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften der § 6 und 7 verstößt,
3. entgegen § 8 die erweiterte Genehmigungspflicht nicht beachtet,
4. die Vorschriften über die Schaufensterwerbung nach § 10 nicht beachtet,
5. Lichtwerbung entgegen § 12 betreibt,
6. Werbeanlagen an Tankstellen entgegen § 13 anbringt.

§ 16

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und sonstige Vorschriften unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1989 in Kraft.

Mittenwald, 14. April 1989

Markt Mittenwald


Neuner
1. Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 08. Februar 1989 beschlossen
- Beschluß-Nr. 23 -.

Die Satzung wurde gemäß Art. 25 GO mit Schreiben vom 20.03.1989 dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als der sachlich und örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 GO) vorgelegt.

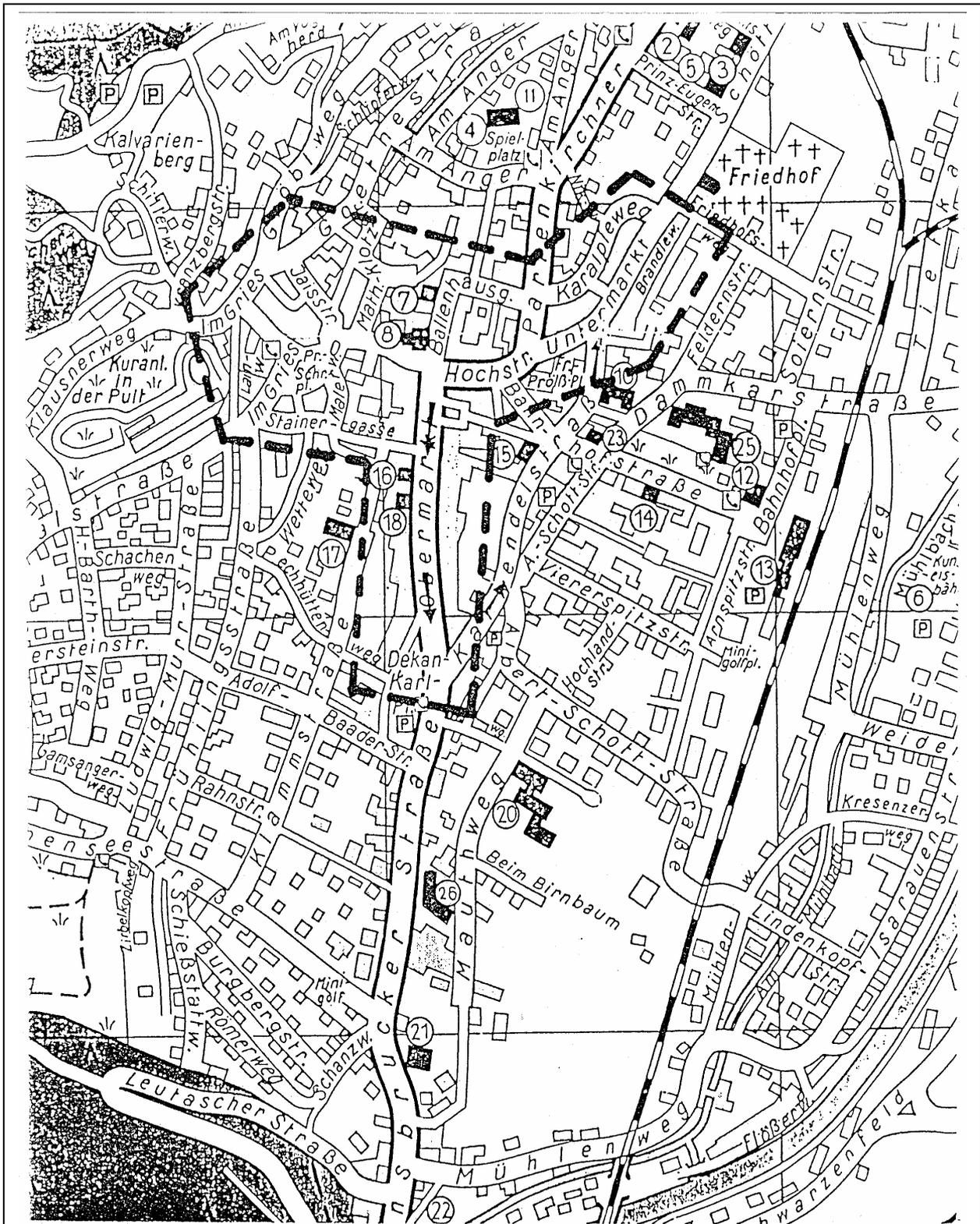
Die Satzung wurde ab 17. April 1989 im Rathaus des Marktes Mittenwald zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag einer entsprechenden Bekanntmachung vom 17. April 1989 an die Amtstafel am Rathaus in der Zeit vom 20. April 1989 bis einschließlich 22. Mai 1989 und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 27. April 1989 hingewiesen.

Die Bekanntmachung der Satzung ist damit gemäß der in § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mittenwald vom 07. Mai 1984 festgelegten Art der Bekanntmachung von Satzungen ortsüblich erfolgt.

Mittenwald, 29. Juni 1989
Markt Mittenwald


Neuner
1. Bürgermeister





----- Geltungsbereich der gesteigerten Anforderungen
(Ortskern) gemäß § 4